

# Personal und zentrale Services

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 2. Mai 2023

## Abänderung der Nebengebührenverordnung 2004

### Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 27.4.2023, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 2004 (NGV 2004), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 08.08.2022, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 15/2022, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

I.

Im Besonderen Teil, Teil A, III., wird bei Pkt. 2. eine neue lit. c eingefügt und die bisherige lit. c wird zu lit. d, Punkt 2. lautet nun gesamt wie folgt:

#### **„2. Erreichbarkeitsdienstzulage**

Dem\*Der Bediensteten, der\*die sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt für jede Stunde der angeordneten Erreichbarkeit

- |   |           |
|---|-----------|
| a) bei ortsgebundener Erreichbarkeit  | 0,12 %    |
| b) bei Erreichbarkeit im Wege eines Personenrufgerätes oder Mobiltelefons   |           |
| - wochentags  | 0,05 %    |
| - sonn- und feiertags   | 0,07 %    |
| c) abweichend von lit. b gebührt Bediensteten, welche in handwerklicher, angelernter sowie unterstützender Verwendung tätig sind und sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben, bei Erreichbarkeit im Wege eines Personenrufgerätes oder Mobiltelefons |           |
| - wochentags  | 0,07 %*)  |
| - sonn- und feiertags   | 0,10 %**) |
| d) Während des Erreichbarkeitsdienstes erbrachte Arbeitsleistungen werden nach den Bestimmungen der Überstundenvergütung bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung entlohnt. Für die Zeit solcher Arbeitsleistungen ruht der Anspruch auf die Erreichbarkeitsdienstzulage.                                      |           |

\*) derzeit (ab 1.1.2023) gebühren entsprechend der Landesregelung € 2 Euro pro Stunde, erst ab 1.1.2024 wird entsprechend der angegebenen Prozentsätze nach V/2 erhöht und berechnet

\*\*\*) derzeit (ab 1.1.2023) gebühren entsprechend der Landesregelung € 3 Euro pro Stunde, erst ab 1.1.2024 wird entsprechend der angegebenen Prozentsätze nach V/2 erhöht und berechnet“

II.

Im Besonderen Teil, Teil A, III., wird der Pkt. 3. geändert und lautet nun gesamt wie folgt:

### **„3. Entschädigung für Erreichbarkeitsdienst zum Zwecke der Totenbeschau**

Den Amtsärzt\*innen, die einen Erreichbarkeitsdienst wochentags, an einem Samstag, an einem Sonntag oder an einem Feiertag zum Zwecke der Totenbeschau zu verrichten haben, gebührt eine Entschädigung

- wochentags	3,00 %
- pro Wochenendtag (Samstag oder Sonntag) oder Feiertag	6,04 %“

III.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., wird der Pkt. 6. geändert und lautet nun gesamt wie folgt:

### **„6. Entschädigung für Totenbeschau**

Den Amtsärzt\*innen gebührt bei Durchführung der Totenbeschau eine Entschädigung als Abgeltung der damit verbundenen besonderen erschwerenden Umstände. Diese beträgt,

- pro Fall, bei Totenbeschau im Rahmen der Dienstzeit	1,82 %
- pro Fall, bei Totenbeschau in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr	2,78 %
- pro Fall bei Totenbeschau mit Herzschrittmacherentfernung	2,95 %*)

\*) gebührt ab 01.01.2023“

IV.

Im Besonderen Teil, Teil A, VI., Pkt. 23. wird die Überschrift geändert und lautet nun wie folgt:

### **„23. Dienstvergütung für Allgemeinmediziner\*innen bzw. Allgemeinmediziner\*innen in der Akut-/Notfallaufnahme“**

V.

Im Besonderen Teil, Teil B, I., wird der Pkt. 1. geändert und lautet nun gesamt wie folgt:

### **„1. Fortbildungszuschuss**

Den in Verwendung stehenden Spitalsärzt\*innen gebührt ein Zuschuss zu den Fortbildungskosten. Der Fortbildungszuschuss beträgt ab 1. Jänner 2023 für Ärzt\*innen in Ausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin oder zum\*zur Allgemeinmediziner\*in, für Fachärzt\*innen und für Ärzt\*innen für Allgemeinmedizin € 248,20 monatlich.

Ebenso gebührt der Fortbildungszuschuss den Leiter\*innen von Abteilungen und Instituten, wenn die an sie ausbezahlten Ärztehonore und allfällige Ärzteanteile an den Ambulanzgebühren im Kalenderjahr den vierfachen Betrag des im § 32 Abs. 3 Z. 2 Oö. Gehaltsgesetz 2001 angeführten Betrages nicht übersteigen und der den nachgeordneten Ärzt\*innen zuerkannte Anteil an Honoraren und Ambulanzgebühren 50 % nicht übersteigt.

Beim Fortbildungszuschuss erfolgt ab 1.Jänner 2023 keine Aliquotierung auf Grund des Beschäftigungsmaßes, ausgenommen bei Fachärzt\*innen und Ärzt\*innen für Allgemeinmedizin mit weniger als 18 Wochenstunden oder Turnusärzt\*innen in Ausbildung zum Facharzt/-ärztin bzw. zur Allgemeinmedizin mit weniger als 12 Wochenstunden.“

VI.

Im Besonderen Teil, Teil B, I., Pkt. 10. wird die Überschrift sowie der erste Absatz geändert und lautet nun wie folgt:

**„10. Dienstvergütung für Allgemeinmediziner\*innen bzw. Allgemeinmediziner\*innen in der Akut-/Notfallaufnahme**

Alle Allgemeinmediziner\*innen erhalten ab 1.Jänner 2023 eine Dienstvergütung im Betrage von derzeit € 515,60 im Monat. Alle Allgemeinmediziner\*innen, die fix der Akut-/Notfallaufnahme zugeordnet sind, erhalten ab 1. Jänner 2023 eine Dienstvergütung im Betrage von derzeit € 615,60 im Monat.“

VII.

Im Besonderen Teil, Teil B, I., Pkt. 11. werden Absatz 3 und 5 abgeändert sowie ein weiterer Absatz am Ende neu eingefügt, sodass Pkt. 11. nun gesamt wie folgt lautet:

**„11. Dienstvergütung i.Z.m. dem ärztlichen Karrieremodell**

Mit 1.7.2021 wird ein ärztliches Karrieremodell eingeführt, das für nachstehende Funktionen folgende Dienstvergütungen vorsieht:

Abteilungsleiter-Stellvertreter\*innen (erste Oberärzt\*innen) erhalten eine monatliche Dienstvergütung in Höhe von € 883,60, sofern an der Organisationseinheit neben dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin zumindest drei Vollzeitäquivalente an Fachärzt\*innen beschäftigt sind. Bei Doppelprimariaten erhalten an beiden Standorten jeweils ein Facharzt/eine Fachärztin (egal ob Standortleiter\*in oder erste\*r Oberarzt/-ärztin) diese monatliche Dienstvergütung. In Organisationseinheiten mit mehr als 11 Vollzeitäquivalenten an Fachärzt\*innen (neben dem\*der Abteilungsleiter\*in) beträgt diese Vergütung € 1.104,50.

Ausbildungsverantwortliche Ärzt\*innen, die Fachärzt\*innen ausbilden, erhalten monatlich € 662,70.

Forschungsthemenverantwortliche Ärzt\*innen erhalten eine monatliche Vergütung von € 662,70.

Dienstplanverantwortliche an Abteilungen mit zumindest fünf Vollzeitäquivalenten an Fachärzt\*innen (neben dem\*der Abteilungsleiter\*in) erhalten eine Abgeltung in Höhe von monatlich € 662,70. An Abteilungen, an denen Nachtdienste geleistet werden, sind bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente ab 1. Juli 2022 neben den Fachärzt\*innen auch die Assistenzärzt\*innen zu berücksichtigen.

An besonders großen Abteilungen können zusätzlich weitere Leitungsfunktionen innerhalb der Abteilung geschaffen werden, für die eine Dienstvergütung in Höhe von € 662,70 pro Monat vorgesehen ist. Konkret kann an Abteilungen mit mehr als 11 Vollzeitäquivalenten an Fachärzt\*innen (neben dem\*der Abteilungsleiter\*in) ein zusätzlicher Facharzt/eine zusätzliche Fachärztin, an Abteilungen mit mehr als 20 Vollzeitäquivalenten an Fachärzt\*innen (neben dem\*der Abteilungsleiter\*in) zwei Fachärzt\*innen, in Abteilungen mit mehr als 29 Vollzeitäquivalente an Fachärzt\*innen (neben dem\*der Abteilungsleiter\*in) drei Fachärzt\*innen, an Abteilungen mit mehr als 39 Vollzeitäquivalenten an Fachärzt\*innen (neben dem\*der Abteilungsleiter\*in) vier Fachärzt\*innen für eine zusätzliche Leitungsfunktion bezahlt werden.

Soweit bereits vor dem 1.7.2019 dienstvertragliche Zuwendungen (Zulagen, Zuzahlungen, usw.) speziell für die beschriebene Funktion gewährt werden, sind diese auf die genannte Vergütung anrechenbar.

Bei der Dienstvergütung i.Z.m. dem ärztlichen Karrieremodell erfolgt ab 1. Jänner 2023 keine Aliquotierung auf Grund des Beschäftigungsausmaßes, wobei bei einer Aufteilung einer Funktion auf mehrere Ärzt\*innen die Höhe der Vergütung 100% der Dienstvergütung nicht überschreiten darf.

VIII.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft. Allfällige Nebengebührenansprüche für den Zeitraum ab 1. Juli 2022 bzw. ab 1. Jänner 2023 bis zum Inkrafttreten der ggstdl. Verordnung werden den betreffenden Bediensteten in Form einer Abschlagszahlung auf Basis der oa. Neuregelungen gewährt.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Vbgm.<sup>in</sup> Tina Blöchl eh.